

**Neufassung der Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Entwässerung im Verbandsgebiet des**  
**Abwasserzweckverbandes Leisnig**  
**(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in Verbindung mit dem §§ 6; 47 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Leisnig (AZV) am 07.12.2017 nachstehende Neufassung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

**A.**  
**Allgemeines**

**§ 1**  
**Geltungsbereich, Erhebungsgrundsätze**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die öffentlichen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet des AZV-Leisnig gemäß Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Leisnig (Abwassersatzung) und gemäß Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (EntS) des Abwasserzweckverbandes Leisnig in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der AZV kostendeckende Abwassergebühren als Verbrauchs- und Grundgebühren. Sie werden erhoben

- a) für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung,
- b) für die Teilleistung Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung,
- c) für die Teilleistung Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (EntS) des Abwasserzweckverbandes Leisnig sowie

d) für sonstige Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(4) Für andere Leistungen gemäß der Abwassersatzung des AZV (§§ 11 und 12) wird durch den AZV Aufwandsersatz gem. § 33 SächsKAG geltend gemacht.

## **§ 2** **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 3 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser einleitet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## **B.** **Schmutzwasserentsorgung**

### **§ 3** **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (sog. Mengengebühr). Ferner wird eine Grundgebühr pro Monat erhoben, die sich nach der Anzahl der Wohneinheiten und/oder Gewerbeeinheiten auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück bemisst (sog. Grundgebühr).

(2) Bei Einleitungen von fäkalienhaltigem Abwasser nach ausreichender Vorbehandlung bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge (§ 7 Absatz 3 der Abwassersatzung).

(3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers.

(4) Die Bemessung der Gebühr für Abwasser, welches aus abflusslosen (geschlossenen) Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, erfolgt gemäß der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

## **§ 4** **Begriffsbestimmungen**

(1) Als Wohneinheit (WE) gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder benutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (beispielsweise durch eine Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die die

Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Wohneinheit zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden. Als zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte und genutzte Räume gelten insbesondere Räume, die nach Buch 2, Abschnitt 8, Titel 5, Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 549 ff. BGB) im Falle ihrer Nutzungsüberlassung an Dritte als Wohnraum angesehen werden, sowie Räume, die Wohnung im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht sind.

(2) Als Gewerbeinheit (GE) gelten die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten oder genutzten Räumen, die insbesondere gewerblichen, landwirtschaftlichen, freiberuflichen, künstlerischen Zwecken oder Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen und entweder nach ihrer Anordnung (beispielsweise durch Eingangstüren) oder, wenn Eingangstüren fehlen, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Gewerbeinheit gehören eine Handwaschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Gewerbeinheit zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden.

(3) Räume mit den Merkmalen nach Absatz 1, die sowohl dem Wohnen als auch gewerblichen, landwirtschaftlichen, freiberuflichen oder künstlerischen Zwecken dienen (gemischtgenutzte Einheiten) gelten als Gewerbeinheit.

(4) Räume, die als Wohneinheit oder Gewerbeinheit anzusehen sind, verlieren nicht dadurch ihre Eigenschaft als Wohneinheit oder Gewerbeinheit, dass sie vorübergehend ungenutzt sind oder leer stehen.

## § 5 *Abwassermenge*

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind in der Regel durch geeignete Meßeinrichtungen nachzuweisen. Auf Verlangen des AZV hat der Gebührensschuldner bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Mess- und Eichgesetz (MessEG) geeichte Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Der AZV kann auf Meßeinrichtungen verzichten, wenn der Gebührenpflichtige nachprüfbare Unterlagen beibringt, die eine pauschale Berechnung oder Schätzung ermöglichen.

(3) Hat eine Meßeinrichtung nach Abs. 2 nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Berücksichtigung des Verbrauches des vorangegangenen Erhebungszeitraumes geschätzt.

## **§ 6** **Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messung eines nach Mess- und Eichgesetz (MessEG) geeichten Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne des Absatzes 1 für jede Großvieheinheit 8 m<sup>3</sup>/Jahr.

(4) Der Umrechnungsschlüssel für die anderen Tierbestände wird wie folgt festgelegt:

<i>Tierart</i>	<i>Umrechnungsfaktor (Großvieheinheiten)</i>
Ein Pferd	1,20
Eine Milchkuh	1,00
Ein Rind	0,75
Eine Zuchtsau	0,33
Ein Schwein	0,16
Ein Schaf	0,30
Eine Ziege	0,30
500 Stück Geflügel	1,00

(5) Anträge auf Absetzungen nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

## **§ 7** **Höhe der Schmutzwassergebühren**

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung werden die Abwassergebühren in folgender Höhe erhoben:

a)	Bei Grundstücken, bei denen Schmutzwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird und durch ein Klärwerk gereinigt wird (sog. Einleitung Schmutzwasser in eine öffentliche Kanalisation und Benutzung öffentlicher Kläranlagen)	Grundgebühr: 5,11 € pro WE bzw. pro GE	Mengengebühr: 3,35 € pro m <sup>3</sup>
----	---	--	--

b)	Bei Grundstücken, bei denen Schmutzwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, jedoch nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird (sog. Einleitung in eine öffentliche Kanalisation)	Grundgebühr: 5,11 €/WE	Mengengebühr: 1,50 €/m <sup>3</sup>
c)	für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) gebracht wird		Mengengebühr: 3,35 € pro m <sup>3</sup>

(2) Sofern bei Gewerbeeinheiten (GE) im Jahr mehr als 100 m<sup>3</sup> Abwasser eingeleitet werden, werden zusätzliche Grundgebühren erhoben. Diese zusätzlichen Grundgebühren betragen 5,11 € pro Gewerbeeinheit für jede weiteren angefangenen 100 m<sup>3</sup> Abwasser.

(3) Sofern bei Gewerbeeinheiten (GE) im Jahr mehr als 600 m<sup>3</sup> Abwasser eingeleitet werden (Großkunden), wird eine Grundgebühr von 35,77 € pro Gewerbeeinheit erhoben.

(4) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird in der Satzung des Abwasserzweckverbandes Leisnig über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben festgelegt.

### C.

#### *Niederschlagswasserentsorgung*

#### **§ 8**

#### *Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung*

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die zu veranlagende Grundstücksfläche. Die zu veranlagende Grundstücksfläche bestimmt sich nach der versiegelten Grundstücksfläche, die unmittelbar oder mittelbar an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, multipliziert mit einem Versiegelungsfaktor, der sich am prozentualen Verhältnis der in öffentliche Abwasseranlage abgeleiteten Niederschlagswässer zu versickerten oder anderweitig genutzten Niederschlagswässern orientiert.

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(4) Der Versiegelungsfaktor beträgt:

Versiegelungsfaktor	bei Versiegelungsgrad	Beschreibung / Art der Versiegelten Grundstücksfläche
1	Normaldach	Dachflächen (einschließlich Flächen überdachter Terrassen, Freisitze u. ä.) mit einer Bedeckung aus gut ableitendem Material (z.B. Dachziegel, Dachbetonsteine, Bitumenbahnen, Metaldächer, Kunststoff-Dächer)
0,5	Gründach	Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt (z. B. durch Wasserverbrauch der Pflanzen und Verdunstung des von der Pflanzendecke zurückgehaltenen Niederschlagswassers)
1	vollversiegelt	Sonstige Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag versehen sind (z.B. Beton- und Asphaltdecken, wasserdicht verfugte Platten, wasserdicht verfugtes Pflaster)
0,6	teilversiegelt	Sonstige Flächen, die mit einem teilweise wasserundurchlässigen Belag versehen sind, bei dem regelmäßig überwiegend Wasser nicht in den Untergrund versickern kann (z.B. Betonverbundsteine, unverfugte oder wasserundurchlässig verfugte Platten, unverfugte oder wasserundurchlässig verfugtes Pflaster)
0,5	gering versiegelt	Sonstige Flächen, die mit einem teilweise wasserundurchlässigen Belag versehen sind, bei dem regelmäßig die Hälfte oder mehr als die Hälfte des Niederschlagswassers im Untergrund versickern kann (z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter, Kies, Schlacke)

## § 9

### Absetzungen

(1) Niederschlagswassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Dabei wird die Fläche, auf der das nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser angefallen ist, vollständig oder teilweise abgezogen.

(2) Vollständig abgezogen wird die Fläche, auf der das nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser angefallen ist, wenn durch bauliche Vorkehrungen sichergestellt ist, dass das auf der Fläche angefallene Niederschlagswasser ganzjährig und vollständig nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (bspw. Zisterne mit ausreichender Speicherkapazität ohne Überlauf).

(3) Bei allen anderen Flächen, auf der das nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser angefallen ist, erfolgt nur ein Teilabzug der Fläche in dem Umfange, der dem Verhältnis, der nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser zur auf dieser Fläche durchschnittlich anfallenden Gesamtjahresniederschlagsmenge entspricht. Lässt sich die abzuziehende Fläche nicht ermitteln, ist der AZV berechtigt, den Teilabzug zu schätzen.

(4) Anträge auf Absetzungen nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

## **§ 10**

### ***Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche***

(1) Die zu veranlagende Grundstücksfläche wird für jedes Grundstück nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband eine Erklärung sowohl über die versiegelte Grundstücksfläche als auch die zu veranlagende Grundstücksfläche abzugeben. Dabei hat er insbesondere Angaben zur Flächengröße, zum Versiegelungsgrad und zur Art der versiegelten Grundstücksfläche zu machen. Der Verband kann zur Abgabe der Erklärung die Verwendung eines Formblatts verlangen, dass beim AZV abrufbereit vorgehalten wird.

(3) Absatz 2 ist ebenfalls anzuwenden, wenn durch Änderungen am Grundstück, insbesondere bauliche Änderungen, sich versiegelte oder zu veranlagenden Grundstücksflächen ändern. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Erklärung zur Änderung unverzüglich abzugeben.

(4) Wird die Abgabe einer Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig, widersprüchlich oder unrichtig, ist der Verband berechtigt, diese Angaben auf Kosten des Grundstückseigentümers anderweitig zu ermitteln oder die für die Veranlagung maßgeblichen Verhältnisse zu schätzen.

(5) Der AZV ist berechtigt, die Erklärung des Grundstückseigentümers in dessen Beisein vor Ort zu prüfen oder durch einen beauftragten Verwaltungshelfer prüfen zu lassen. Er kann insbesondere Flächen- und Volumenmessungen vornehmen oder veranlassen, sowie Anschlussverhältnisse mit technischen Mitteln (z. B. mit Nebelgerät und Farbstofftests) prüfen oder prüfen lassen. Der Grundstückseigentümer hat den Mitarbeitern des AZV oder den Mitarbeitern eines vom AZV beauftragten Verwaltungshelfers hierfür Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage und den versiegelten Grundstücksflächen zu gewährleisten.

(6) Hat der Grundstückseigentümer die Veränderung der zu veranlagenden Grundstücksfläche erklärt oder hat der AZV von Amts wegen eine die Veränderung der zu veranlagenden Grundstücksfläche festgestellt, ist die Festsetzung der Mengengebühr für das Niederschlagswasser zu Beginn des darauffolgenden Quartals anzupassen. Das Recht des AZV, Abwassergebühren wegen unrichtigen oder unvollständigen oder nicht rechtzeitigen Angaben nachzuerheben, bleibt unberührt.

**§ 11****Höhe der Niederschlagswassergebühren**

Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasserkanäle eingeleitet wird 0,63 € je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche.

**D.****Gebührenschild****§ 12****Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild  
Veranlagungszeitraum, Abrechnung**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschild entsteht

- a) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstaben a und b, des § 7 Abs. 2 und des § 11 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- b) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchst. c mit der Erbringung der Leistung bzw. der Anlieferung des Abwassers.

(3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 13****Vorauszahlungen**

Jeweils zum 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 12 Abs. 2 Buchst. a) zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

**§ 14****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Leisnig (Abwassergebührensatzung) vom 08.12.2016 außer Kraft.

Leisnig, den 08.12.2017

Goth  
Vorsitzender  
Abwasserzweckverband Leisnig



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG:**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.